

Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
 - bis **Mittwoch, 30. Juni 2021**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches		
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5	<p>Zu Absatz 2:</p> <p>Gemäss Ziffer a sollen Erträge aus den durch den Kanton finanzierten Tätigkeitsbereichen berücksichtigt werden.</p> <p>Im Buchstaben b sollen dann aber auch Eigenmittel aus anderen (thematisch verknüpften) Tätigkeiten beigezogen werden, um die staatliche Abgeltung zu reduzieren. Dies macht es für Organisationen schwierig, eigenständige Projekte und Angebote zu entwickeln, da diese thematisch mit den finanzierten Angeboten</p>	Ziffer b im Art. 5 streichen

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>zusammenhängen. Buchstaben b schwächt damit die wichtige Tätigkeit von NGOs.</p> <p>Gemäss Staatsbeitragsgesetz muss zudem zwischen Finanzhilfen und finanziellen Abgeltungen unterschieden werden. Letztere unterliegen anderen Regelungen betreffend erzielter Erträge.</p> <p>Drittmittel, welche zweckgebunden für andere als in einer Leistungsvereinbarung definierten Tätigkeiten beschafft werden, müssen den Leistungserbringern zur Verfügung stehen. Sonst hemmt dies die Innovation.</p> <p>In der ersten Lesung des SLG hat die vorberatende Kommission dies mit ihrem unbestrittenen Ergänzungsantrag zu Art. 8. Abs. 2 unmissverständlich klargemacht.</p> <p>Wenn nun im Vortrag zu lesen ist, dass dies nur für zweckgebundene Spenden und Legate gelten soll, «wenn sie keinerlei Bezug zur eingekauften Leistung haben», ist dies eine Uminterpretation der ursprünglichen Absicht, denn es ist davon auszugehen, dass innerhalb jeder Organisation eines Leistungserbringers immer verschiedene Bezüge personeller oder organisatorischer Art bestehen.</p> <p>Dass gemäss Vortrag sogar Mitgliederbeiträge an den Kanton fliessen sollen, zeigt, dass die GSI die Absicht des Grossen Rates viel zu eng interpretiert.</p>	<p>Der Vortrag ist im Sinne der vorberatenden Kommission und des Grossratsbeschlusses anzupassen.</p> <p>Es soll sichergestellt werden, dass bei der Umsetzung des SLG dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen wird. Sonst besteht die reale Gefahr, dass bei den Leistungserbringern jegliche Innovation und Motivation zur Beschaffung von Drittmitteln abgewürgt wird. Dies kann und darf nicht im Sinne des Kantons sein.</p>
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 10		
Artikel 11	Es fehlt eine Bestimmung für Leistungserbringer ohne «Investitionspauschale».	Auch für Leistungserbringer ohne Investitionspauschale sind Ausnahmen für Investitionsbeiträge vorzusehen.
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25	<p>Zu Absatz 2: In jedem Perimeter muss mindestens ein Leistungserbringer eine Aufnahmepflicht erfüllen. Von der Kann-Formulierung ist deshalb abzusehen.</p> <p>Zu Absatz 4: Die Gewinnverwendung ist als weiteres Kriterium aufzunehmen.</p>	<p>Neuformulierung: ² Zur Sicherstellung der Versorgung schliesst das Gesundheitsamt mit einem oder mit mehreren Leistungserbringern pro Perimeter Leistungsverträge mit einer Aufnahmepflicht ab.</p> <p>Absatz 4 ergänzen mit neuer Ziffer: f ob allfällige Gewinne in der Organisation reinvestiert oder ausgeschüttet werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Zu Absatz 5: Auf öffentliche Ausschreibungen ist zu verzichten. Sie bedeuten sehr viel Aufwand für die Verwaltung und die bisherigen Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass sie nicht bessere Versorgungslösungen hervorbringen.	Absatz 5 streichen
Artikel 26		
Artikel 27	In Abs. 1 fehlen die Betreuungsleistungen, welche in Abs. 2 dann doch erwähnt werden. Betreuungsleistungen sind für den Verbleib im angestammten Zuhause von zentraler Bedeutung.	1 Die Leistungsvertragspartner müssen in ihrem Perimeter alle Pflegeleistungen nach Artikel 7 [...] sowie Betreuungsleistungen anbieten.
Artikel 28		
Artikel 29	Es ist wichtig, dass die Spezialleistungen (Palliative Care, Onkologie, Pflegeleistungen für Kinder, für Menschen mit Demenz etc.) ausreichend finanziert werden.	Abs. 3 ergänzen: c Spezialisierte Pflegeleistungen wie beispielsweise Palliative Care, Demenz, Onkologie, Kinderspitex.
Artikel 30	Auch die Betreuungsleistungen sind mitzufinanzieren, so dass die Leistungsempfängerinnen und -empfänger sie zu sozialverträglichen Tarifen beziehen können.	Abs. 1 ergänzen: [...], die sich aus dem Leistungsvertrag ergeben. Für Betreuungsleistungen erhalten die Leistungsvertragspartner Beiträge, damit die Tarife für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sozialverträglich ausgestaltet werden können.
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Anhang 1		
Indirekte Änderungen		
Artikel 6a GesV		
Artikel 1 EV ELG		
Artikel 15 EV ELG		
Artikel 34 EV ELG		
Artikel 8h SHV		
Artikel 8h1 SHV		
Artikel 8h2 SHV		
Artikel 8l SHV		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 8o SHV		
Artikel 10a SHV		
Artikel 10b SHV		
Artikel 10c SHV		
Artikel 10d SHV		
Artikel 11c1 SHV		
Artikel 14 SHV		
Artikel 23d SHV		
Artikel 24 SHV		
Artikel 35 a - d SHV		
Artikel 31 a - i SHV		
Artikel 41 SHV		